der Gebamben Kostenbesoldung.

Der beiden geschworenen Hebammen alhie Entlohnung und Besoldung ist laut der ordnung der Polizey obligamendes Orts, und das jeder Person ein billiger Lohn für den: 8 ß. heimwerts nacht gender 4 ß. 12 ₰ gegeben werden soll,

Rüsten und Klagweiber Kostenlohn.

Den Rüsten und Klagweibern, wegen des Todtenlaits, erlaubter Ehrsamen Zahl halber, und damit ohne, dass den Rüsten Verschimpfung, wann den Rüsten Trauringe wegen Geschlechts Unterschied, als den Mannen: 10 Batzen thuet 24 ₰ hierfür gegeben, und gemelter Trauringen einem den Rüsten auch übergemacht, Dieselbige nun, durch mittel eines Rathsherren abgenommen, gegen Erlegung dreyssig Kronthaler, als dann in Burg nicht dann Jeder Trauringen Manns Person, nach dessen Lange